
Satzungen des Vereins „Österreichische Fachgesellschaft für Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen“

Vorbemerkung: Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

§ 1: Vereinsname und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichische Fachgesellschaft für Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen“ (Austrian Society for Quality and Safety in Healthcare (ASQS)), Kurzform: ASQS

Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen.

§ 3: Tätigkeit des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- Förderung der Vernetzung von Qualitätsmanagern und Interessierten im Österreichischen Gesundheitswesen
- Förderung des Informationsaustausches von Qualitäts- und Sicherheitsthemen im Gesundheitswesen
- Förderung wissenschaftlicher Studien und Publikationen
- Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Vereinen und Fachgesellschaften im Gesundheitswesen im In- und Ausland
- Erhebung von Best-Practice-Modellen und Trends im Gesundheitswesen und Weiterentwicklung von Methoden, Projekten und Aktivitäten
- Regelmäßiger Informationsaustausch in Form von Veranstaltungen und Kongressen
- Etablierung von Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 4: Aufbringung der Geldmittel

1. Die Einnahmen der Österreichischen Fachgesellschaft für Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Erträgnisse von Veranstaltungen
 - c. Sponsoren und Unterstützer

2. Die Einnahmen dienen ausschließlich der Deckung der Ausgaben des Vereins. Der Verein darf Personen, durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigen.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder aus ihrer Eigenschaft als Mitglied resultierende sonstige Vergütungen erhalten.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Österreichische Fachgesellschaft für Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen steht allen Personen und Organisationen offen, die sich in vielfältiger Weise für die Förderung des Vereinszwecks interessieren.

Die Österreichische Fachgesellschaft für Qualität und Sicherheit im Gesundheitswesen setzt sich aus

- außerordentliche Mitgliedern,
- ordentliche Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

zusammen.

1. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder öffentliche Organisationen, die im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen betreiben und die Österreichische Fachgesellschaft für Qualität im Gesundheitswesen gemäß § 4 durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten alle physischen Personen, die sich verpflichten, die Vereinszwecke zu fördern.
3. Als Ehrenmitglieder gelten natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein oder das Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaften

1. Außerordentliche Mitglieder richten ihr Gesuch um Aufnahme schriftlich an den Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung.
lit a): Juristische Personen oder öffentliche Organisationen gemäß § 5 Z1 können durch eine unterzeichnete, schriftliche Absichtserklärung (letter of intent) an den Vorstand, um Aufnahme als ordentlichen Mitglied gemäß § 5 Z2 ersuchen.
lit b): Die juristische Person oder öffentliche Organisation anerkennt die Tätigkeit gemäß § 3

und die Statuten des Vereins und hat eine physische Person zur Vertretung der juristischen Person oder öffentlichen Organisation zu autorisieren und benennen.

lit c): Der Vorstand muss ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied mit einfacher Mehrheit ratifizieren.

2. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme außerordentlicher und ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht bzw. das Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens (per Email, Fax, Schriftstück per Post) maßgeblich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- der Beirat (Advisory Board)
- das Schiedsgericht

§ 10: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen des Rechnungsprüfers,
 - d. Beschluss des Rechnungsprüfers,

- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
lit a): Eine juristische Person oder öffentliche Organisation, die gemäß § 6 Z1 lit b durch eine autorisierte physische Person vertreten wird, hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereines, im Falle einer Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über die Tätigkeiten und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Schiedsgerichtes sowie der Rechnungsprüfer;

- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Bestellung von Beiräten (Advisory Board Mitglieder)
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche und ordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus

- dem Präsidenten und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- dem Kassier und seinem Stellvertreter
- sowie allenfalls weiteren Mitgliedern.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal 10 Vorstandsmitglieder beschränkt.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Bei Verhinderung des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt die Einberufung durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Sollten alle Vorgenannten auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert sein, darf der Kassier, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder zum Vorstand gemäß (1) vorzuschlagen.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der finanziellen Gebarung;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen, ordentlichen oder Ehrenmitgliedern;
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten zur Ausübung administrativer Tätigkeiten für den Verein.
- (6) Zur Erledigung der administrativen Tätigkeiten wird der Vorstand durch ein Vereinssekretariat unterstützt. Das Vereinssekretariat ist zweckmäßig zu führen. Dieses ist bis 2026 an den Standort Graz gebunden und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wartung des Mitgliederverzeichnisses

- Wartung der Homepage (www.asqs.at)
- Redaktionelle Unterstützung beim Erstellen und Aussenden des ASQS-Newsletters
- Unterstützung beim Erstellen von Protokollen
- Unterstützung bei der Organisation und Ausrichtung von Terminen und Veranstaltungen

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/Stellvertreter, der Schriftführer/Stellvertreter und in weiterer Folge der Kassier bzw. dessen Stellvertreter.

§ 15: Beirat (Advisory Board)

- (1) Der Beirat besteht aus Personen mit hervorragenden Fachkenntnissen im Bereich der Vereinszwecke, vornehmlich aus der Wissenschaft, der Krankenversorgung und dem Management im Gesundheitswesen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung berufen.
- (3) Die Funktionsperiode eines Mitgliedes im Beirat beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Beirat ist persönlich auszuüben.

- (4) Aufgabe der Beiräte ist ein bevorzugtes Vorschlagsrecht von Themen an den Vorstand für die Bearbeitung und Umsetzung in Task Forces.
- (5) Ergebnisse aus Task Forces sind dem Vorstand und dem Beirat schriftlich mitzuteilen und zu präsentieren.

§ 16: Task Forces

- (1) Der Vorschlag zur Errichtung einer Task Force zur Bearbeitung konkreter Themen kann auf Empfehlung des Beirates gemäß § 15 (4) oder eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand erfolgen.
- (2) Vorgeschlagene Themen, die in Task Forces bearbeitet werden sollen, benötigen die Zustimmung mit einfacher Mehrheit in einer Generalversammlung.
- (3) Die Leitung einer Task Force obliegt einem ordentlichen Mitglied.
- (4) Die Leitung einer Task Forces hat Sitzungen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen einzuberufen.
- (5) Die Leitung einer Task Force informiert anhand einer Ergebnispräsentationen über den aktuellen Bearbeitungsstand der Task Force zumindest bei einer Generalversammlung.
- (6) Benötigen Task Forces ein Budget, beispielsweise für die Erstellung von Drucksorten, etc. sind dieses durch den Vorstand zu beschließen und zu genehmigen.
- (7) Task Forces, die nicht weitergeführt werden können, sind dem Vorstand zu melden. Die weitere Vorgehensweise wird bei der nächstmöglichen Generalversammlung festgelegt.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.